

Allgemeine Verkaufsbedingungen für den Verkauf gebrauchter Waren der Volkswagen AG (Stand 12.06.2026)

1. Allgemeines	2
2. Registrierung	2
3. Vertragsschluss	3
4. Vertragsbestandteile	4
5. Kaufpreis, Zahlungsbedingungen, Aufrechnung durch den Käufer	4
6. Lieferung	5
7. Gefahrübergang und Gewährleistung	7
8. Termine und Fristen sowie Haftung und weitere zentrale Pflichten des Käufers, Haftung des Verkäufers	7
9. Eigentumsübergang, Eigentumsvorbehalt	9
10. Zoll- und exportkontrollrechtliche Pflichten des Käufers	10
11. Datenschutz	11
12. Anwendbares Recht	11
13. Erfüllungsort und Gerichtsstand	11
14. Teilunwirksamkeit, salvatorische Klausel	11

Allgemeine Verkaufsbedingungen für den Verkauf gebrauchter Waren der Volkswagen AG (Stand 12.06.2026)

1. Allgemeines

1.1

Die Lieferungen, Leistungen und Angebote der Volkswagen AG (im Folgenden Verkäufer) für den Verkauf von gebrauchten Waren aus den Werken (nachfolgend „Produkte“) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Verkaufsbedingungen.

1.2

Der Einbeziehung von Geschäfts- und Einkaufsbedingungen des Käufers wird widersprochen.

1.3

Der Verkäufer verkauft gebrauchte Waren aus den Werken ausschließlich an Unternehmer gemäß § 14 BGB.

1.4

Diese Verkaufsbedingungen sind in deutscher und englischer Sprache verfügbar. Maßgeblich ist ausschließlich die Fassung in deutscher Sprache.

2. Registrierung

2.1.1

Um sich in der Web-Anwendung „Volkswagen Gebrauchtmotorenbörse“ als Käufer

zu registrieren, sind die erforderlichen Felder mit den entsprechenden gültigen, eindeutigen und korrekten Informationen sowie einem Passwort auszufüllen. Alle im Rahmen der Registrierung gemachten Angaben müssen verifizierbar sein, falls der Verkäufer diesbezüglich Informationen anfordert. Der Verkäufer behält sich vor, die Registrierung abzulehnen. Der Nutzer verpflichtet sich, das Passwort stets geheim zu halten. Eine Weitergabe des Passworts an Dritte ist nicht gestattet.

2.1.2

Sollten sich Unternehmensdaten des Nutzers im Nachgang zu seiner Registrierung ändern (z.B. Anschrift, Umsatzsteuer-Identifikationsnummer), muss unverzüglich die Änderung der bisher im System hinterlegten Unternehmensdaten durch den Nutzer über die entsprechende Schaltfläche auf der Website des Verkäufers (Rubrik Kundendaten) beantragt werden.

2.1.3

Über die Freischaltung seines Accounts wird der Nutzer durch den Verkäufer in Textform informiert. Ab diesem Zeitpunkt ist es dem Nutzer möglich, verbindliche Angebote auf der Website des Verkäufers abzugeben.

2.1.4

Der Verkäufer behält sich das Recht vor, den Nutzer zu sperren bzw. den Account des Nutzers zu löschen.

2.2

Soweit der potenzielle Vertragswert die vom Verkäufer festgelegte Wertgrenze (derzeit 50.000,00 EUR) übersteigt, ist

zusätzlich eine Registrierung des Interessenten auf der Konzern Business Plattform (www.vwgroupsupply.com) erforderlich.

3. Vertragsschluss

3.1.1

Der Verkäufer fragt Angebote nach seiner freien Wahl entweder über die Webanwendung „Volkswagen Gebrauchtmotorenbörse“ oder über die Konzern Business Plattform an.

3.1.2

Die Darstellungen der Produkte in der Web-Anwendung „Volkswagen Gebrauchtmotorenbörse“, in Leistungsanfragen, auf der Konzern Business Plattform, etc. durch den Verkäufer dienen lediglich der Information und stellen keine bindenden Angebote des Verkäufers dar. Sämtliche Produktangebote in der Web-Anwendung „Volkswagen Gebrauchtmotorenbörse“, in Leistungsanfragen, auf der Konzern Business Plattform, etc. des Verkäufers sind freibleibend und unverbindlich. Alle Bilder, die in der Web-Anwendung „Volkswagen Gebrauchtmotorenbörse“, in Leistungsanfragen, auf der Konzern Business Plattform, etc. des Verkäufers genutzt werden, um Produkte darzustellen, sind lediglich Beispielfotos. Sie stellen die jeweiligen Produkte nicht in jedem Fall naturgetreu dar, sondern dienen lediglich zur Veranschaulichung. Die Produkte können vom Foto abweichen. Maßgeblich ist die technische Beschreibung des Produkts.

3.2.1

Bei Angebotsanfragen des Verkäufers über die Web-Anwendung „Volkswagen Gebrauchtmotorenbörse“ gibt der Bieter durch Anklicken der Buttons „Kaufgebot abgeben/Speichern“ ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Kaufvertrages mit den zuvor dargestellten wesentlichen Vertragsinhalten gegenüber dem Verkäufer ab.

3.2.2

Bei Angebotsanfragen des Verkäufers über die Konzern Business Plattform gibt der Bieter sein verbindliches Angebot durch Hochladen in diesem System gegenüber dem Verkäufer ab.

3.3

Vereinbaren Verkäufer und Bieter für dessen Angebot im Einzelfall eine Angebotsbindefrist, so gilt diese. Wird zwischen Verkäufer und Bieter für dessen Angebot keine Angebotsbindefrist im Einzelfall vereinbart, beträgt die Angebotsbindefrist, und zwar ermittelt vom Zeitpunkt des Ablaufs der Gebotsabgabefrist, vier Wochen.

3.4

Ein Kaufvertrag zwischen dem Verkäufer und dem Bieter als Käufer kommt nur und erst zustande, sobald der Verkäufer dem Käufer auf ein Angebot des Käufers hin einen Verkaufsabschluss (Annahmeerklärung) in Textform sendet. Erst mit Absendung dieser Annahmeerklärung nimmt der Verkäufer das Angebot auf Abschluss eines Kaufvertrages an.

3.5

Mit Annahme des Angebots wird ein Kaufvertrag auf der Grundlage dieser Verkaufsbedingungen über die ausgewählten Produkte geschlossen.

3.6

Soweit der Verkäufer ohne eigenes Verschulden nicht zur Lieferung der verkauften Ware imstande ist, ist der Verkäufer gegenüber dem Käufer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Der Verkäufer verpflichtet sich, über das Lieferhindernis unverzüglich zu informieren und bereits erbrachte Gegenleistungen unverzüglich zu erstatten.

4. Vertragsbestandteile

Die Rechte und Pflichten von Verkäufer und Käufer regeln sich gemäß

4.1

der Annahmeerklärung des Verkäufers,

4.2

diesen Verkaufsbedingungen,

4.3

der Anfrage zur Abgabe eines verbindlichen Angebots einschließlich aller ihrer Bestandteile,

4.4

dem Angebot des Käufers,

4.5

den Vorschriften des und aufgrund des öffentlichen Rechts, insbesondere des Abfallrechts, der Bundesrepublik

Deutschland,

4.6

den Vorschriften des privaten Rechts, insbesondere des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und Handelsgesetzbuches (HGB), der Bundesrepublik Deutschland.

4.7

Soweit nicht anders vereinbart, werden Vertragsbestandteile jeweils auch die bei Vertragsabschluss gültigen, aktuellen Fassungen der Betriebsmittelvorschriften und die Anforderungen des Volkswagen Konzerns zur Nachhaltigkeit in den Beziehungen zu Geschäftspartnern (Code of Conduct für Geschäftspartner).

Sind die Verkaufsbedingungen einschließlich der Betriebsmittelvorschriften und die Anforderungen des Volkswagen Konzerns zur Nachhaltigkeit in den Beziehungen zu Geschäftspartnern (Code of Conduct für Geschäftspartner) den Vertragsunterlagen nicht beigelegt, können sie eingesehen und bezogen werden über:

www.vwgroupsupply.com

4.8

Im Falle eines nicht durch Auslegung zu beseitigenden Widerspruchs zwischen einzelnen vorstehenden Vertragsgrundlagen gilt der gemäß vorstehender Auflistung höher gruppierte Vertragsbestandteil vorrangig vor dem nachrangig gruppierten.

5. Kaufpreis, Zahlungsbedingungen, Aufrechnung durch den Käufer

5.1

Soweit im Einzelfall nicht abweichend vereinbart, gilt der Kaufpreis gemäß der Annahmeerklärung des Verkäufers.

5.2

Der jeweilige Kaufpreis gilt in Ermangelung einer abweichenden Abrede ab Standort des Produktes ausschließlich Verpackung und Versicherung. Sämtliche Kosten für Abbau, Verpackung, Verladung, Transportsicherung und Transport sowie ggf. Ausfuhrabwicklung hat der Käufer separat zu tragen.

5.3

Die Preise verstehen sich in EURO zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Abweichend vorrangige oder ergänzende Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes (UStG) bleiben unberührt.

5.4

Eventuelle Beistellungen durch den Verkäufer, wie zum Beispiel Kräne, Stapler, Waage, Personal etc. werden dem Käufer gesondert zum Kaufpreis nach Aufwand berechnet. Soweit nicht im Einzelfall konkret vereinbart, hat der Käufer keinen Anspruch auf Beistellung durch den Verkäufer.

5.5.1

Soweit im Einzelfall nicht abweichend vereinbart, hat der Käufer den vollen Kaufpreis an den Verkäufer zu zahlen, bevor die Abholung der Ware erfolgt (Vorkasse).

5.5.2

Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn der Verkäufer über den Betrag verfügen kann.

5.5.3

Der Käufer ist zur Aufrechnung nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen berechtigt.

5.5.4

Aus systemtechnischen Gründen erhält der Käufer die Rechnung nach Wahl des Verkäufers bei Abholung oder unmittelbar im Nachgang zur Abholung der Ware.

6. Lieferung

6.1 Teilleistung, Zubehör

Der Verkäufer ist zu Teilleistungen jederzeit berechtigt.

Soweit im Einzelfall nicht abweichend vereinbart, erfolgen Verkauf und Lieferung ohne jegliches Zubehör.

6.2 Flüssige Reststoffe in Produkten

Der Verkäufer führt keine Grundreinigung von Maschinenbauelementen oder sonstigen Produkten durch, sondern lässt lediglich Öle und Fette ab. Die Restentleerung und Reinigung von Ölen, Flüssigkeiten, etc. ist durch den Käufer vor Beginn des Abtransports auf seine Kosten durchzuführen. Der Käufer veranlasst ebenfalls auf seine Kosten die ordnungsgemäße Entsorgung.

Vom Käufer ist strikt darauf zu achten, dass bei der Verladung oder dem Abtransport keinerlei Restflüssigkeit austritt.

6.3 Abbau

Soweit im Einzelfall durch den Verkäufer Vorgaben für die Art und Weise des Abbaus und der Verladung gemacht werden (z.B. Lastenheft, mündliche Anweisungen), hat der Käufer diese

Vorgaben zu beachten und einzuhalten.

Der Käufer ist verpflichtet, an Unterweisungen des Verkäufers teilzunehmen.

Die Anweisungen des Verkäufers hat der Käufer zu beachten und umzusetzen, entsprechende Vorschriften sind vom Käufer einzuhalten.

6.4 Höhere Gewalt, unabwendbare Umstände

Höhere Gewalt, Naturkatastrophen, Feuer, Epidemien oder Pandemien, Arbeitskämpfe, Unruhen, Krieg, Terror, behördliche oder gesetzliche Maßnahmen sowie sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der dadurch verursachten Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den jeweils davon betroffenen Leistungspflichten; zugleich wird der andere Vertragspartner entsprechend von seiner jeweiligen Gegenleistungspflicht befreit. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der von der

Störung betroffene Vertragspartner in Verzug befindet. Bedient sich ein Vertragspartner zur Erfüllung der jeweils betroffenen Leistungspflicht eines Dritten, bei dem die Störung eintritt, so wird der von dieser Störung betroffene Vertragspartner von seiner Leistungspflicht nur dann und insoweit befreit, wie ihm eine anderweitig mögliche Abhilfe (z.B. Rückgriff auf einen anderen Dritten) nicht zumutbar ist.

Der von der Störung betroffene Vertragspartner ist verpflichtet, die sich daraus ergebenden Beeinträchtigungen, insbesondere gegenüber dem anderen Vertragspartner, im Rahmen des Zumutbaren auf eigene Kosten abzuwenden bzw. möglichst gering zu halten. Bei Eintritt der Störung ist der betroffene Vertragspartner verpflichtet, dem anderen Vertragspartner unverzüglich die erforderlichen Informationen über den Umfang und die voraussichtliche Dauer der Störung zu geben.

Die Vertragspartner sind verpflichtet, ihre Verpflichtungen im Rahmen des Zumutbaren den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen; die dadurch entstehenden Kosten trägt in der Regel jeder Vertragspartner selbst. Ist eine Anpassung nicht möglich, sind die Vertragspartner zur Beendigung des Vertrags berechtigt. Dies gilt entsprechend bei einer unzumutbar lange andauernden (im Regelfall sechs Monate) Störung der jeweils betroffenen Leistungspflichten.

Vorstehender Absatz gilt entsprechend, sofern: (i) die Vertragspartner während eines andauernden Ereignisses einen Vertrag in der berechtigten Erwartung schließen, dass das Ereignis (zu einem bestimmten Zeitpunkt) endet oder sich wesentlich verbessert, aber dieses Ereignis entgegen der Erwartung der Vertragsparteien (unzumutbar länger) fort dauert oder sich nicht wesentlich verbessert; oder (ii) ein Ereignis vor dem Abschluss eines Vertrags endet, jedoch nach Abschluss des Vertrags wieder auftritt (z.B. Wiederauftreten derselben Epidemie oder Pandemie).

7. Gefahrübergang und Gewährleistung

Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Verschlechterung der Kaufsache geht auf den Käufer über, wenn mit dem Abbau begonnen wird. Vorrangige abweichende Vereinbarungen durch Einbeziehung von Incoterms bleiben unberührt. Der Käufer ist verpflichtet und im Rahmen des für den Verkäufer Zumutbaren berechtigt, auf eigene Kosten die Kaufsache auf etwaige Defizite oder Sicherheitsgefahren zu untersuchen.

Der Käufer erwirbt die Kaufsache unter Ausschluss jeder Gewährleistung bei Sach- und Rechtsmängeln; dies gilt jedoch nicht bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

8. Termine und Fristen sowie Haftung und weitere zentrale Pflichten des Käufers, Haftung des Verkäufers

8.1

Soweit ein Termin für die Abholung der verkauften Ware zwischen Verkäufer und Käufer nicht ausdrücklich vereinbart worden ist, bestimmt der Verkäufer den Abholtermin in der Annahmeerklärung gemäß § 315 BGB nach billigem Ermessen. Soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, hat die Abholung am vereinbarten oder bestimmten Abholtermin bis spätestens 16 Uhr des gleichen Tages durch den Käufer abschließend zu erfolgen. Hält der Käufer einen vereinbarten oder bestimmten Termin nicht ein und gerät er dadurch in Verzug, ist der Verkäufer berechtigt, die verkaufte Ware auf Kosten des Käufers einzulagern oder, soweit dies mit vertretbarem Aufwand nicht möglich ist, zu verschrotten. Die Rechte des Verkäufers aus Geschäftsführung ohne Auftrag bleiben unberührt.

8.2

Der Abbau, das Beladen, die Transportsicherung und der Transport durch den Käufer haben nach dem Stand der Technik und unter Berücksichtigung der geltenden Gesetze und Sorgfaltspflichten, der behördlichen Anordnungen, der Unfallverhütungsvorschriften sowie der Betriebsmittelvorschriften des Verkäufers zu erfolgen.

8.3

Bei allen Aktivitäten des Käufers und seiner Beauftragten im Unternehmensbereich des Verkäufers muss durchgehend ein deutschsprachiger und entscheidungsbefugter

Ansprechpartner benannt und anwesend sein.

8.4

Die Haftung des Verkäufers für leichte und mittlere Fahrlässigkeit, auch seiner gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen, ist ausgeschlossen; dies gilt nicht bei Verletzungen von Leben, Körper oder Gesundheit oder bei Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten.

8.5

Der Käufer stellt den Verkäufer von allen Ansprüchen Dritter aufgrund öffentlichen und privaten Rechts frei, die diese gegen den Verkäufer aus Handlungen bzw. Unterlassungen des Käufers erlangen.

8.6

Soweit der Käufer Reststoffe in das Ausland verbringt, hat er insbesondere das Abfallverbringungsgesetz und die Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 ('EGVVA') einzuhalten.

8.7

Der Käufer verpflichtet sich, alle Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich und angemessen sind, um Korruption zu bekämpfen und andere Rechtsverstöße zu vermeiden, insbesondere gegen Vorschriften des Kartellrechts, des Wettbewerbsrechts, des Umweltschutzes und gegen Rechte von Mitarbeitern. Der Käufer ergreift die ihm zumutbaren organisatorischen (u.a. auch rechtlichen oder vertraglichen) Maßnahmen, um zu verhindern, dass seine gesetzlichen Vertreter, seine Mitarbeiter, Subunternehmer, Berater

oder sonstige von ihm beauftragte Dritte sich durch die Begehung oder das Unterlassen von Handlungen beispielsweise wegen Bestechung, Bestechlichkeit, Vorteilsgewährung, Vorteilsannahme, Geldwäsche, Betrug oder Untreue strafbar machen. Bei einem Verstoß gegen diese Verpflichtungen oder bei Bestehen eines begründeten Verdachts auf einen solchen Verstoß im Zusammenhang mit der Erfüllung der Verpflichtungen unter dem jeweiligen Vertrag hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich zu unterrichten und ihm mitzuteilen, welche Abhilfemaßnahmen er ergreift, um den Verstoß zu heilen und künftige Verstöße zu verhindern. Unterlässt es der Käufer, den Verkäufer unverzüglich zu unterrichten oder innerhalb von 60 Tagen nach Kenntniserlangung geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, ist der Verkäufer berechtigt, den betroffenen Vertrag fristlos zu kündigen oder die Geschäftsbeziehung insgesamt mit sofortiger Wirkung zu beenden. Der Käufer stellt den Verkäufer, seine gesetzlichen Vertreter, Organe und Mitarbeiter von allen Ansprüchen, Schäden, Kosten und Auslagen und u.a. auch Rechtsberatungskosten frei, die aus der Verletzung der Verpflichtungen unter dieser Klausel folgen, sofern diese Verletzung nicht vom Verkäufer oder einem von ihm beauftragten Dritten zu vertreten ist.

Im Übrigen gelten die unter www.vwgroupsupply.com verfügbaren "Anforderungen des Volkswagen Konzerns zur Nachhaltigkeit in den Beziehungen zu Geschäftspartnern (Code of Conduct für Geschäftspartner)". Soweit der

Verkäufer oder Behörden zur Nachprüfung bestimmter Anforderungen Einblick in den Produktionsablauf bzw. die Leistungserbringung und die auf die Bestellung bezogenen Unterlagen und Prozesse des Käufers verlangen, verpflichtet sich der Käufer, eine solche Nachprüfung bzw. ein Audit in seinem Bereich zuzulassen und dabei jede zumutbare Unterstützung zu geben.

9. Eigentumsübergang, Eigentumsvorbehalt

9.1

Das Eigentum geht außer in den Fällen des Eigentumsvorbehalts gemäß den Ziffern 9.2 bis 9.5 mit Übertragung des Besitzes an der gekauften Ware durch den Verkäufer auf den Käufer über.

9.2

Soweit der Kaufpreis vom Käufer nicht bereits über Vorkasse vollständig bezahlt wurde oder vom Käufer eine Bürgschaft gemäß den getroffenen Vereinbarungen in Höhe des Kaufpreises dem Verkäufer übergeben wurde, erfolgen alle Lieferungen des Verkäufers unter Eigentumsvorbehalt.

9.3

Bei Verarbeitung mit anderen, dem Verkäufer nicht gehörenden Sachen durch den Käufer steht dem Verkäufer während des Eigentumsvorbehalts das Eigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der verarbeiteten Vorbehaltsware zum Anschaffungspreis der anderen verarbeiteten Sachen.

9.4

Im Falle der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Käufer bereits jetzt die daraus entstehenden Forderungen an den diese Abtretung annehmenden Verkäufer ab, wobei der Käufer bis zum Widerruf des Verkäufers zum Einzug des Kaufpreises aus der Weiterveräußerung berechtigt bleibt. Diese Abtretung erfolgt in gleicher Weise auch dann, wenn die Vorbehaltsware vorher durch den Käufer be- oder verarbeitet worden ist oder wenn sie an mehrere Abnehmer veräußert wird. Die abgetretene Forderung dient zur Sicherung des Verkäufers bis maximal zur Höhe des Rechnungswertes der vom Verkäufer an den Käufer veräußerten Vorbehaltsware. Falls die Ware vom Käufer zusammen mit anderen, dem Verkäufer nicht gehörenden Waren, sei es ohne, sei es nach Be- oder Verarbeitung, weiter veräußert wird, gilt die Abtretung nur bis maximal zur Höhe des beteiligten Warenwertes gemäß der Rechnung des Verkäufers.

9.5

Der Verkäufer verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert dieser Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt dem Verkäufer.

10. Zoll- und exportkontrollrechtliche Pflichten des Käufers

10.1

Der Käufer versichert, dass er sich an anwendbare nationale und internationale Exportkontrollgesetze und -vorschriften hält, einschließlich derjenigen, die sich auf Außenhandel, Embargos und andere Sanktionen (nachfolgend zusammen „Exportkontrollrecht“) beziehen, wenn er auf irgendeine Weise direkt oder indirekt das Produkt transferiert, einschließlich z.B. Exporte, Reexporte oder Bereitstellungen im Inland und innerhalb der EU.

10.2

Verzögert sich die Vertragserfüllung aufgrund von Genehmigungs-, Bewilligungs-, oder ähnlichen Erfordernissen oder aufgrund von sonstigen Verfahren nach dem Exportkontrollrecht (nachfolgend zusammen „Genehmigung“), so verlängern/ verschieben sich vereinbarte Lieferfristen und Liefertermine entsprechend. Sollte eine Genehmigung versagt oder nicht erteilt werden, gelten die Regelungen aus Ziffer 3.6.

10.3

Der Käufer versichert, dass er nicht auf Sanktionslisten aufgeführt ist, die von den Vereinten Nationen, der Europäischen Union oder einem ihrer Mitgliedstaaten, dem U.S. Bureau of Industry and Security (BIS), dem U.S. Office of Foreign Assets Controls (OFAC) und dem Vereinigten Königreich veröffentlicht werden.

Darüber hinaus versichert der Käufer nach bestem Wissen, weder direkt noch indirekt im Eigentum (50% oder mehr) oder unter der Kontrolle von Personen, Unternehmen oder Organisationen zu stehen, die auf einer der zuvor genannten Sanktionslisten aufgeführt sind.

10.4

Der Käufer darf weder direkt noch indirekt das Produkt an die Russische Föderation und/oder Belarus liefern. Der Käufer verpflichtet sich, größtmögliche Bemühungen anzuwenden, um die Intention und die Effekte aus dieser Klausel 10.4 zu wahren, einschließlich der Verhinderung jeglicher Umgehung der Intention und der Effekte aus der Klausel durch Dritte. Jeder vom Käufer zu vertretender Verstoß gegen diese Klausel 10.4 gilt als wesentlicher Vertragsbruch im Rahmen der Verkaufsbedingungen und des Kaufvertrages. In einem solchen Fall hat der Käufer eine nach billigem Ermessen vom Verkäufer zu bestimmende und ihrer Höhe nach vom nach dieser Vereinbarung zuständigen Landgericht überprüfbare Vertragsstrafe für jeden Fall der Zuwiderhandlung bis zur Höhe des Preises des Produktes zu leisten. Die Vertragsstrafe wird auf eine etwaige Schadensersatzverpflichtung angerechnet. Weitere rechtliche Konsequenzen bleiben davon unbenommen und werden ausdrücklich vorbehalten.

10.5

Dem Käufer ist es ohne schriftliche Einwilligung des Verkäufers untersagt,

Produkte für militärische oder paramilitärische Endnutzer und/oder Zwecke sowie für die Entwicklung, Konstruktion, Herstellung oder Produktion von Rüstungsgütern, Raketen, nuklearen, chemischen oder biologischen Waffen zu verwenden oder zu verkaufen.

10.6

Ziffern 10.1 bis 10.5 gelten nur unter der Voraussetzung, dass er nicht zu einem Verstoß gegen anwendbare Anti-Boycott-Gesetze führt oder im Widerspruch zu diesen steht.

10.7

Der Käufer stellt sicher, dass die Ware zollrechtlich ordnungsgemäß und fristgerecht das Gebiet der Europäischen Union verlässt und übernimmt die ordnungsgemäße Einfuhr im Bestimmungsland gemäß den dort geltenden gesetzlichen Vorschriften, einschließlich der Zahlung aller anfallenden Zölle, Steuern und sonstigen Abgaben.

Auf Anfrage hat der Käufer dem Verkäufer unverzüglich geeignete Nachweise hierüber zu übermitteln (z. B. zollamtlicher Ausgangsvermerk, Gelangensbestätigung oder gleichwertige Belege). Werden diese Nachweise nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht erbracht, trägt der Käufer sämtliche daraus resultierenden steuer-, zoll- und haftungsrechtlichen Konsequenzen.

11. Datenschutz

Der Verkäufer wird die im Rahmen des Vertriebs von Produkten und der Erbringung von Dienstleistungen erhobenen personenbezogenen Daten nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere zur Vertragserfüllung) oder auf Basis einer wirksamen Einwilligung verarbeiten.

12. Anwendbares Recht

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UNKaufrechts (CISG) und der Kollisionsnormen des deutschen internationalen Privatrechts.

13. Erfüllungsort und Gerichtsstand

13.1

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen beider Vertragspartner ist der Standort der Kaufsache.

13.2

Gerichtsstand für sich aus oder im Zusammen mit dem Vertrag ergebende Rechtsstreitigkeiten einschließlich der Frage seines Zustandekommens, seiner Beendigung oder Fortwirkung ist Wolfsburg. Diese Gerichtsstandsvereinbarung erstreckt sich auch auf Scheckforderungen.

14. Teilunwirksamkeit, salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen eines unter Einbeziehung dieser Verkaufsbedingungen geschlossenen Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder durchführbar sein

oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine angemessene Regelung, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss des Vertrages diesen Punkt bedacht hätten. Jede Vertragspartei ist berechtigt zu verlangen, dass dasjenige, was nach dem vorstehenden Absatz Geltung hat, durch eine Änderung oder Ergänzung des Wortlauts des Vertrages in schriftlicher Form festgehalten wird.